

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 76.

37. Jahrgang.
Dienstag, den 1. Juli

1890.

Auf Folium 66 des Handelsregisters für die Stadt ist heute verlaublich
worden, daß die Firma **C. A. Seidels Ww.** in Eibenstock erloschen ist.
Eibenstock, am 28. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht. Kausch. Tgr.

Vom unterzeichneten Amtsgericht ist am gestrigen Tage
Herr **Schmiedemstr. Heinr. Herm. Hergert** in Wolfsgrün
als Ortsrichter für Wolfsgrün in Pflicht genommen worden.
Eibenstock, den 28. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht. Kausch. F.

Bekanntmachung.

Der folgende Nachtrag zur Bauordnung für Eibenstock wird hiermit zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Eibenstock, den 25. Juni 1890.

Der Stadtrath. Löschner, Bürgermeister.

Nachtrag

zur Bauordnung für Eibenstock.

Laut der Akten des Stadtrathes zu Eibenstock, Cap. I Sect. 4 No. 22
Vol. I und No. 29 Vol. II ist im Jahre 1880 zu dem Bau der Bahnhofstraße
zu Eibenstock seitens der Stadtgemeinde Eibenstock ein Betrag von 18.000 Mark
gegeben, hierauf im Jahre 1885 die Freigabe dieser Straße unter der Beding-
ung erwirkt worden, daß, so lange nicht die Hälfte der Frontmeter der Bahn-
hofstraße, auf beiden Seiten der letzteren zusammen gerechnet, mithin überhaupt
2250 Frontmeter als von bebauten oder auch nur ganz oder theilweise nach der
Bahnhofstraße zu eingezäunten Grundstücken eingenommen anzusehen sind, für
die von derartigen Grundstücken begrenzten Theile der Straße nach Maßgabe
der Frontlänge der Grundstücke an der letzteren 75 Pf. und soweit die Straße
auf beiden Seiten zugleich von derartigen Grundstücken begrenzt wird, 1 Mark
50 Pf. für je einen laufenden Meter als Unterhaltungsbeitrag an die Königl.
Staatsbahnverwaltung zu bezahlen sind, von der Erreichung des erstgedachten
Zeitpunktes ab aber die Stadtgemeinde Eibenstock die ganze Straße allein in
eigene Unterhaltung zu nehmen hat.

Es ist jedoch vorbehalten worden, den durch die Gewährung jenes Bei-
trages zu den Baukosten entstandenen und durch die Unterhaltungskosten der
Straße der Stadtgemeinde noch ferner entstehenden Aufwand durch Einhebung
entsprechender Beiträge von den Besitzern der an die Bahnhofstraße grenzenden
Grundstücke wieder einigermaßen zu decken, wobei auch diejenigen Grundstücke
als an diese Straße angrenzend anzusehen sind, welche nur durch den dort
fließenden Dorfbach von derselben getrennt sind.

Hierüber ist nun unter Aufhebung des Nachtrages zur Bauordnung für
Eibenstock vom 29. April 1885 folgendes bestimmt worden:

§ 1.

Beitragspflichtig sind

- alle an die Bahnhofstraße angrenzenden und mit Anbauten versehenen Grundstücke,
- die mit diesen als deren Theile auf irgend eine Weise verbundenen, als Gar-
ten, Hof, Werk- oder Ablagerungsplatz oder zu sonstigen die Eigenschaft als
Zubehör zu dem bebauten Grundstücke kennzeichnenden Zwecken benutzten
Grundstücke, soweit die letzteren gleichfalls an die Bahnhofstraße angrenzen,
- ferner alle diejenigen an die Bahnhofstraße angrenzenden Grundstücke, welche
mindestens auf derjenigen Seite, mit welcher sie an die Bahnhofstraße gren-
zen, vollständig eingezäunt sind, selbst wenn auf ihnen kein Gebäude er-
richtet ist.

§ 2.

Für die nach § 1 beitragspflichtigen Grundstücke sind als Beitrag zur
Unterhaltung der Bahnhofstraße nach Maßgabe der Frontlänge dieser Grund-
stücke an der Bahnhofstraße jährlich je 75 Pf. für 1 Frontmeter an die Stadt-
kasse zu bezahlen, dergestalt, daß, soweit ein beitragspflichtiges Grundstück auf
beiden Seiten an die Bahnhofstraße angrenzt, für die Summe der Frontmeter
beider Theile an der Straße je 75 Pf. jährlich für je 1 Meter zu entrichten ist.

§ 3.

Eine Befreiung tritt nur für die § 1 a genannten bebauten Grundstücke
insofern ein, als für dieselben Beiträge dann nicht zu entrichten sind, wenn die
Frontlänge derselben an der Bahnhofstraße das 1 1/2fache der Zahl der Front-
meter der der Bahnhofstraße zugekehrten Seite des auf diesen Grundstücken er-
richteten Hauptgebäudes nicht übersteigt, während im gegentheiligen Falle für
die übrigen Frontmeter der betreffenden Grundstücke gemäß § 2 Beiträge zu
entrichten sind.

§ 4.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten desjenigen Monats, in wel-
chem zu dem betreffenden Bau (§ 1 a) mit dem Grundgraben beziehentlich in
welchem mit der Einzäunung (§ 1 c) begonnen wird und bleibt auf dem Grund-
stück haften, auch wenn etwa der Anbau oder die Einzäunung nicht vollendet
oder wieder beseitigt werden sollten.

Die jährlichen Beiträge sind stets bei Beginn des Jahres, das erste Mal
sodort nach Ertheilung der Baugenehmigung für den noch übrigen Theil des
laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge liegt den Grundstücken als
solchen ob und geht mithin einschließlich der Haftbarkeit für die Rückstände des
Besitzvorgängers auf den Nachbesitzer kraft dieses Nachtrages mit über, den
Fall nicht ausgenommen, daß die Erwerbung in notwendiger Versteigerung
stattgefunden hat.

§ 6.

Die einzelnen Beiträge tragen die Eigenschaft öffentlicher Lasten und
werden nach den über deren Einhebung geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 7.

Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, durch einmalige Leistung des 25-
fachen Betrages des auf sie fallenden jährlichen Gesamtbeitrages sich von den
ferneren Beitragsleistungen zu befreien.
Eibenstock, den 29. Mai 1890.

(L. S.) Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

(L. S.) Die Stadtverordneten.
Richard Hertel, v. Z. Vorsteher.

Der vorstehende Nachtrag zur Bauordnung für Eibenstock ist genehmigt
und hierüber das gegenwärtige

Decret

ertheilt worden.

Dresden, den 6. Juni 1890.

(L. S.) Ministerium des Innern.
von Hoff-Wallwitz.

Mündner.

Gras-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Die diesjährige Grasnutzung auf den Kunstwiesen des Schönheider Staats-
forstreviers **lit. F. 1 Günther's Raum** soll

Freitag, den 4. Juli 1890

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion be-
kannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr am Günther's Raum.

Königl. Oberforstmeisterei, Verwaltung der Kunstwiesen
und Forstrentamt Eibenstock,
am 28. Juni 1890.

Schumann.

Gläsel.

Wolfframm.

Streureisig-Auktion auf Sofaer Staatsforstrevier. Dienstag, den 8. Juli 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

im Gasthose zur Sonne in Sofa

die in den Schlägen der Abtheilungen 7 und 11 aufbereiteten

ca. 1500 Raummeter Streureisig

einzelnen und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen
meistbietend zur Versteigerung.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königl. Forstrevierverwaltung Sofa und Königliches
Forstrentamt Eibenstock,

Söpfner.

am 28. Juni 1890.

Wolfframm.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Im Hotel zum Rathhause in Schönheide sollen

Mittwoch, den 9. Juli 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Abtheilungen: 8, 10, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 32, 33,